Beantragung einer Gewinnungsgenehmigung für die Lagerstätte Akkrum

(2004/C 287/03)

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zur Kohlenwasserstoffgewinnung für das Gebiet der ehemaligen Akkrum-Konzession auf niederländischem Hoheitsgebiet.

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für das Gebiet der ehemaligen Akkrum-Konzession, das in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 1969, Nr. 30 (Staatscourant 1969, Nr. 46) angegeben ist und später um das in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 19. August 1981, Nr. 25 (Staatscourant 1981, Nr. 186) angegebene Gebiet erweitert wurde, eine Genehmigung zur Kohlenwasserstoffgewinnung beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert unter Verweis auf Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und auf die Bekanntmachung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (Staatsblad 2002, 542) jedermann auf, eine Genehmigung zur Kohlenwasserstoffgewinnung für das Gebiet der ehemaligen Akkrum-Konzession zu beantragen.

Anträge können innerhalb von 13 Wochen nach Bekanntgabe dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind zu richten an: Minister van Economische Zaken, t.v.a. Directeur Energieproductie „persoonlijk in handen", Prinses Beatrixlaan 5-7, Den Haag, Niederlande. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird spätestens neun Monate nach Ablauf dieser Frist entschieden.

Weitere Auskünfte sind unter folgender Telefonnummer erhältlich: (31-70) 379 66 94.